

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER GEMEINSCHAFTSSCHULE NEUMÜNSTER BRACHENFELD

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

***“Förderverein der Gemeinschaftsschule Neumünster
Brachenfeld“ .***

*Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz
"e.V."*

*Der Sitz des Vereins ist **Neumünster**.*

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

*Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige** Zwecke im
Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der
Gemeinschaftsschule Neumünster Brachenfeld.*

*Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Unterrichts und
des Schullebens sowie die Förderung sozialer, kultureller und sportlicher
Veranstaltungen der Schule verwirklicht.*

*Darüber hinaus können außerschulische Veranstaltungen, die der Entwicklung
der Schülerinnen und Schüler dienen und durch die Schule initiiert werden,
gefördert werden.*

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.*

§ 5 (Mittelverwendung)

*Die **Mitglieder erhalten keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.*

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Hierzu führt der Vorstand ein Bankkonto, auf das sämtliche Beiträge und
Sonderzahlungen eingezahlt werden.*

*Die oder der Vorsitzende hat einmal jährlich sowie auf Verlangen jederzeit der
Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenführung wird jährlich
geprüft. Danach ist von der Mitgliederversammlung über eine Entlastung des
Vorstandes zu beschließen.*

*Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen
Haushalt. Darin sind die Maßnahmen, die mehr als 250,00 € Zuschuss fordern,*

einzelnen aufzuführen. Maßnahmen bis 250,00 € können von der Mehrheit des Vorstands beschlossen und genehmigt werden. Werden einzelne Haushalts-Ansätze um mehr als 10% überschritten oder erweisen sich Einzelmaßnahmen über 250,00 € als dringlich, so kann die Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt beschließen.

Für größere Vorhaben können über mehrere Geschäftsjahre Rücklagen gebildet werden. Diese Rücklagen müssen für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Gelder sind mit dem Zweck entsprechenden Zugriffszeiten anzulegen.

Antragsberechtigt für Zuwendungen aus Vereinsmitteln sind:

(a) die Schulleitung

(b) der Schulelternbeirat (SEB)

(c) Fachgruppenleitungen der Gemeinschaftsschule

(d) die Schülervertretung (SV)

Alle Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober vor Beginn des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen. Anträge zu b, c und d müssen mit der Schulleitung abgestimmt werden.

Den Anträgen ist nur stattzugeben, wenn öffentliche Mittel zur Deckung der beabsichtigten Aufwendungen nicht zur Verfügung stehen.

Kleinleistungen bis zu 25,00 € können in einem vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Ein **Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die **schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand** zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus sind Sonderzahlungen möglich.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die **Mitgliederversammlung**
- der **Vorstand**.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl von Kassenprüfern/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand **unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung** einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben

gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.

*Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied **bis spätestens eine Woche vor** dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.*

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Der/die Protokollführer/in wird zum Beginn der Mitgliederversammlung ernannt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für höchstens ein nicht anwesendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräten/Beisitzern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- *Führung der laufenden Geschäfte*
- *Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung*
- *Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung*
- *Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung*

- *Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern*

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt grundsätzlich solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine kommissarische Lösung beim Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstands ist möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Neumünster, **02.05.2018**

Gründungsmitglieder: